

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 **München, den 16. März** **1998**

Datum	Inhalt	Seite
10.2.1998	Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes 605-1-F	88
3.3.1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Akademie der Schönen Künste 220-1-K	98
20.2.1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung 7900-1-E	99
25.2.1998	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Bezirkskrankenhaus Bayreuth, im Pflegeheim des Bezirks Oberfranken in Bayreuth, in der Bezirksklinik Rehau, im Bezirksklinikum Kutzenberg, im Pflegeheim des Bezirks Oberfranken in Kutzenberg und in der Bezirksklinik Hochstadt 2035-19-I	103
25.2.1998	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung der Katholischen Bruderhausstiftung in Regensburg 2035-22-I	103
2.3.1998	Verordnung zur Änderung der Schiffsfahrtsordnung 95-5-W	104
3.3.1998	Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsoberschulen 2236-8-2-5-K	106
5.3.1998	Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen 2210-4-1-1-K	109
6.3.1998	Verordnung über Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung - FeuV) 2132-1-3-I	112

605-1-F

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 10. Februar 1998

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 1998 vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 852) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der **ab 1. Januar 1998** geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 852).

München, den 10. Februar 1998

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin H u b e r , Staatsminister

605-1-F

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1998

Art. 1*)

(1) ¹Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbunds in jedem Haushaltsjahr (Finanzausgleichsjahr) 11,54 v.H. (Anteilmasse) des Istaufkommens der Landesanteile der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugeflossen sind. ²Die Verbundmasse erhöht oder vermindert sich um die Einnahmen oder Ausgaben des Staates im Länderfinanzausgleich im Verbundzeitraum; sie vermindert sich weiter um 26,08 v.H. des durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs vom 13. November 1995 (BGBl I S. 1506) als Ausgleich der überproportionalen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer.

(2) ¹Der Anteilmasse sind die Schlüsselmasse, die Mittel für die Verstärkungsbeträge für Zuwendungen

nach Art. 10 und 10c, für die Investitionspauschalen nach Art. 12, für Leistungen nach Art. 15 und für Zuweisungen des Staates zu den Kosten der Entsendung von Beratern in die Gemeinden und Gemeindeverbände der beigetretenen Länder (Verbundleistungen) zu entnehmen. ²Für die Höhe der einzelnen Verbundleistungen ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) ¹Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Land-

*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 852) enthält in § 2 Abs. 2 und 3 folgende Bestimmungen:

„(2) Abweichend von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 kann im Jahr 1998 der Anteilmasse ein Verstärkungsbetrag bis zu 5 000 000 DM für die Förderung der freiwilligen Ausreise von Asylbewerbern, bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen und dgl. (Kap. 03 03 Tit. 671 05) entnommen werden.

(3) ¹Abweichend von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 werden der Anteilmasse im Jahr 1998 20 000 000 DM zur Erbringung des Kommunalanteils zu den Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes nach Art. 10b entnommen. ²Der Betrag wird auf die nach Art. 10b Abs. 3 zu erbringende Krankenhausumlage angerechnet.

kreise verteilt, daß die Gemeinden 64 v.H. und die Landkreise 36 v.H. der Schlüsselmasse erhalten.²Der Schlüsselmasse für die Gemeinden wird vorweg ein Verstärkungsbetrag in Höhe von 5 000 000 DM für die Investitionspauschalen nach Art. 12 entnommen.³Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Haushaltsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

Art. 1a*)

(1)¹Die Gemeinden und Landkreise leisten einen Finanzierungsbeitrag zu den einigungsbedingten Lasten des Staates (Absatz 4 Nrn. 1 und 2).²Er bemißt sich nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen der Kommunen einschließlich Steuerverbünde zu den Gesamtsteuereinnahmen von Staat und Kommunen.³Dieser Finanzierungsbeitrag wird erbracht durch

1. Entnahme aus dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer zu Lasten der Zuschußmasse der Art. 13a und 13b,
2. Entnahme aus der Zuschußmasse nach Art. 13e,
3. Entnahme aus der Zuschußmasse nach Art. 10,
4. den Minderbetrag bei der Schlüsselmasse für die Landkreise, der sich dadurch ergibt, daß sich die Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 durch die einigungsbedingten Leistungen des Staates (Absatz 4 Nrn. 1 und 2) unter Anrechnung der Mehreinnahmen des Staates bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung des Art. 15 Abs. 2 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569) mindert,
5. eine Umlage der Gemeinden (Solidarumlage).

(2)¹Die Solidarumlage nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 wird von den Gemeinden entsprechend ihrer Umlagekraft im Sinn von Art. 12 Abs. 1 Satz 3 erbracht.²Der Umlagebedarf entspricht dem um die Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 gekürzten Finanzierungsbeitrag nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Auf die nach Absatz 2 ermittelte Solidarumlage wird angerechnet

1. die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung des Art. 15 Abs. 2 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569) und

*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 543) enthält in § 2 Abs. 2 folgende Bestimmung:

„Entsprechend Art. 1a Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 gilt für den von den Kommunen nach Art. 1a Abs. 1 Satz 1 zu tragenden Finanzierungsbeitrag für die Jahre 1997 und 1998 folgende Regelung:

1. Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer werden vorweg zu Lasten der Zuschußmasse der Art. 13a und 13b jeweils 49 000 000 DM entnommen.
2. Der Finanzmasse nach Art. 13e werden jeweils 30 000 000 DM entnommen.“

2. der Minderbetrag bei der Schlüsselzuweisung, der sich dadurch ergibt, daß sich die Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 durch die einigungsbedingten Leistungen des Staates (Absatz 4 Nrn. 1 und 2) unter Anrechnung der Mehreinnahmen des Staates bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung des Art. 15 Abs. 2 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569) mindert.

(4) Maßgebend für die Berechnung des Minderbetrags nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 und Absatz 3 Nr. 2 ist

1. der Verbundzeitraum nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 für die Beteiligung der Gemeinden an den Leistungen des Staates nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung,
2. das jeweilige Kalenderjahr für die Beteiligung der Gemeinden an den Leistungen des Staates nach Art. 33 des Gesetzes zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 (BGBl I S. 944, 977) auf Grund der Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in die finanzkraftabhängige Verteilung des Landesanteils an der Umsatzsteuer und dem Finanzausgleich unter den Ländern und auf Grund der Ausgleichsleistungen zur Abmilderung überproportionaler Belastungen finanzschwacher Länder (§ 2, §§ 4ff., § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung) ab 1. Januar 1995.

(5)¹Die Erhebung der nach Anrechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage nach Absatz 3 Nr. 1 und des Minderbetrags bei der Schlüsselzuweisung nach Absatz 3 Nr. 2 verbleibenden Solidarumlage erfolgt im Weg der Verrechnung mit dem um die Ausgleichsleistung nach Art. 1b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach § 1 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung.²Übersteigt bei einer Gemeinde die Solidarumlage nach Satz 1 den um die Ausgleichsleistung nach Art. 1b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, so hat die Gemeinde den Restbetrag an die verrechnende Behörde (Zentralfinanzamt München) zu überweisen.³Ergibt sich durch die Anrechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage nach Absatz 3 Nr. 1 und des Minderbetrags bei der Schlüsselzuweisung nach Absatz 3 Nr. 2 auf die nach Absatz 2 zu leistende Solidarumlage ein Saldo zugunsten einer Gemeinde, so ist dieser der entsprechende Betrag auszuzahlen.

Art. 1b

¹Die Gemeinden erhalten als Ausgleich für die überproportionalen Belastungen durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs 26,08 v.H. des erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer (Einkommensteuerersatz).²Für die Aufteilung des Einkommensteuerersatzes ist § 2 Abs. 1 Gemeindefinanzreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

Art. 2

(1)¹Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausga-

bebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. ²Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes verursacht wird; bei kreisfreien Gemeinden werden zusätzlich ihre besondere Aufgabenstellung und eine überdurchschnittliche Sozialhilfebelastrung berücksichtigt.

(2) ¹Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). ²Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde 55 v.H. des Unterschiedsbetrags als Schlüsselzuweisung.

(3) ¹Die Ausgangsmeßzahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. ²Der Grundbetrag wird für jedes Haushaltsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindegemeinschaft (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

Art. 3

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl und des Hauptansatzes nach Nummer 1 die Personen mit Nebenwohnung sowie drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige in der Gemeinde der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als

5 000	Einwohnern	108 v.H.
	der Einwohnerzahl,	
mit 10 000	Einwohnern	115 v.H.
	der Einwohnerzahl,	
mit 25 000	Einwohnern	125 v.H.
	der Einwohnerzahl,	
mit 50 000	Einwohnern	135 v.H.
	der Einwohnerzahl,	
mit 100 000	Einwohnern	140 v.H.
	der Einwohnerzahl,	
mit 250 000	Einwohnern	145 v.H.
	der Einwohnerzahl,	
mit 500 000	Einwohnern	150 v.H.
	der Einwohnerzahl;	

bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v.H. zuzüglich 1 v.H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Ansatz für kreisfreie Gemeinden

Kreisfreie Gemeinden erhalten einen Ergänzungsansatz in Höhe von 10 v.H. des Hauptansatzes.

3. Ein Grenzlandansatz

Den Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebiets nicht weiter als 60 km von der Grenze zur Tschechischen Republik, zum Freistaat Sachsen oder zum Freistaat Thüringen entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 130 v.H. des Durchschnitts der Steuerkraftmeßzahl liegt, wird ein Ergänzungsansatz gewährt. Dieser beträgt bis zu einer Steuerkraftmeßzahl von 100 v.H. des Landesdurchschnitts 6 v.H. des Hauptansatzes. Liegt die Steuerkraftmeßzahl zwischen 100 und 130 v.H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag um ein Fünftel der Zahl, um die der Vomhundertsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt. Für Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebiets nicht weiter als 40 km von der Grenze zur Tschechischen Republik, zum Freistaat Sachsen oder zum Freistaat Thüringen entfernt sind, erhöht sich der Grenzlandansatz um die Hälfte.

Der Landesdurchschnitt der Steuerkraft wird jeweils für die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Gemeinden gesondert ermittelt; bei der Berechnung des Grenzlandansatzes für Große Kreisstädte ist vom Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden auszugehen.

4. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastrung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastrung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei kreisfreien Gemeinden, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastrung aufweisen, dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes jeweils das Zweieinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastrung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 75 v.H. des mit dem Vomhundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 15 v.H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 4

(1) Als Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Grundbeträge mit 250 v.H.,
2. bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge mit 250 v.H.,
3. bei der Gewerbesteuer die Grundbeträge mit 300 v.H. abzüglich des jeweils geltenden Vomhundertsatzes der Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes ohne Berücksichtigung der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung des Art. 15 Abs. 2 des Standortsiche-

runsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569),

4. bei dem um die Ausgleichsleistung nach Art. 1b erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v.H. des Landesdurchschnitts liegen, 65 v.H., im übrigen 100 v.H.

(3) Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird.

Art. 5

(1) ¹Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. ²Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus der Zusammensetzung der Bevölkerung und aus einer überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige im Landkreis der Einwohnerzahl des Landkreises zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Er beträgt bei Landkreisen, bei denen der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren nicht über dem Landesdurchschnitt liegt, 100 v.H. der Einwohnerzahl. Bei einem Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren über dem Landesdurchschnitt erhöht sich der Ansatz um das Eineinhalbfache der Prozentpunkte, um die der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren den Landesdurchschnitt übersteigt.

2. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei den Landkreisen, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes jeweils das Zweieinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v.H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3) zuzüglich 40 v.H. der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete und 40 v.H. des Kommunalanteils an der Grunderwerbsteuer nach Art. 8, der dem Landkreis im vorvorhergehenden Jahr zugeflossen ist.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung 55 v.H. des Betrags, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 6

¹Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen. ²In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr berichtigt werden.

Art. 7

(1) Die Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften und die Landkreise erhalten Finanzaufweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungsbereiches, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung).

(2) Als Finanzaufweisungen werden gewährt:

1. den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Haushaltsjahr,
2. den Landkreisen ferner Zuschüsse in Höhe von 29,75 DM je Einwohner und Haushaltsjahr,
3. den kreisangehörigen Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 29,75 DM je Einwohner und Haushaltsjahr. Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, werden die Zuweisungen unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung geboten ist,
4. den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse in Höhe von 59,50 DM je Einwohner und Haushaltsjahr,
5. den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder und Geldbußen.

(3) Zum Ersatz der Leistungen nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 des Schulfinanzierungsgesetzes erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Finanzaufweisungen auch das volle Aufkommen der vom Staatlichen Schulamt festgesetzten Kosten für das Haushaltsjahr und Zuschüsse in Höhe von 0,30 DM pro Einwohner und Haushaltsjahr.

Art. 7a

¹Gemeinden, die ein automatisiertes Abrufverfahren für die Polizei gemäß § 8 der Bayerischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung bereithalten, werden Zuweisungen in Höhe von 0,30 DM je Einwohner und Haushaltsjahr gewährt. ²Liegen bei einer Gemeinde die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwei-

sung nur während eines Teils des Jahres vor, so wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbetrags nach Satz 1 gewährt.

Art. 8*) **)

¹Der Staat stellt den Gemeinden und Landkreisen acht Einundzwanzigstel des Aufkommens an Grunderwerbsteuer zur Verfügung (Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer). ²Der Kommunalanteil fließt nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädten in voller Höhe, im übrigen den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe von drei Siebteln und den Landkreisen in Höhe von vier Siebteln zu. ³Für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten fließt der Kommunalanteil den Landkreisen in voller Höhe zu.

Art. 9

(1) ¹Die Landkreise erhalten zu dem Aufwand der Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter jährlich einen Zuschuß in Höhe von 1,10 DM je Einwohner. ²Einwohner von kreisfreien Gemeinden und anderen Landkreisen, für deren Gebiet das Landratsamt die Aufgabe des staatlichen Gesundheitsamtes wahrnimmt, werden bei der Berechnung der Zuschüsse der nach Satz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl hinzuge-rechnet. ³Einwohner kreisfreier Gemeinden, deren Gesundheitsamt nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnimmt, werden mit 70 v.H. berücksichtigt.

(2) ¹Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 12,50 DM je Einwohner. ²Kreisfreie Gemeinden, deren Gesundheitsamt nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnimmt, erhalten 30 v.H. des Betrags nach Satz 1.

(3) ¹Die Landkreise erhalten zu dem Aufwand der Landratsämter als staatliche Veterinärämter eine jährliche Pauschale, die sich nach der Zahl der Tierärzte wie folgt bemißt:

Ämter mit 1 Tierarzt	60 000 DM
Ämter mit 2 Tierärzten	83 000 DM
Ämter mit 3 Tierärzten	104 000 DM
Ämter mit 4 Tierärzten	115 500 DM.

²Für jeden weiteren Tierarzt erhöht sich der Zuschuß um 16 000 DM. ³Die Pauschalen vermindern sich um

*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 505) enthält in § 3 Abs. 2 Satz 2 folgende Bestimmung:

„Für die Verteilung des Aufkommens aus Rechtsvorgängen auf Grund § 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrESTG 1983) vom 17. Dezember 1982 (BGBl I S. 1777) gilt Art. 8 in der bisherigen Fassung weiter.“

**) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 543) enthält in § 2 Abs. 3 folgende Bestimmung:

„Für die Verteilung des Aufkommens an Grunderwerbsteuer aus Erwerbsvorgängen, die dem bisherigen Steuersatz nach § 11 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1983 vom 17. Dezember 1982 (BGBl I S. 1777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl I S. 783) in Höhe von 2 vom Hundert unterliegen, gilt Art. 8 Satz 1 in der bisherigen Fassung.“

70 v.H., wenn der Staat bei den Veterinärämtern Verwaltungspersonal zur Verfügung stellt. ⁴Für Grenzkontrollstellen, die als Außenstellen des staatlichen Veterinäramtes betrieben werden, erhalten die Landkreise einen zusätzlichen Zuschuß in Höhe von 20 000 DM jährlich.

(4) Art. 7 bleibt unberührt.

Art. 10*)

(1) ¹Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuschüsse zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen), anerkannten Kindergärten und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen. ²Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

(2) Für die im Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1998 erstmals geförderten Kindergartenbaumaßnahmen erhöhen sich die Zuwendungen auf das 1,2fache.

Art. 10a

(1) ¹Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 5 Abs. 2 des Schulfinanzierungsgesetzes). ²Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

(2) ¹Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach dieser Vorschrift und nach Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs sind die Belastungen der Aufgabenträger angemessen zu berücksichtigen. ²Die pauschalen Zuweisungen werden so festgesetzt, daß ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht. ³Von dem Betrag können vorweg Mittel für einen Härteausgleich und für die Abgeltung der Belastungen der Aufgabenträger durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs entnommen werden.

*) § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 393), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 854), enthält folgende Bestimmung:

„Kommunale Hochbaumaßnahmen können nach Art. 10 FAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1994 (GVBl S. 168, BayRS 605-1-F) gefördert werden, wenn

1. vor dem 1. Januar 1995 eine Zuwendung bewilligt oder dem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt worden ist oder
2. vor dem 28. November 1994 ein Antrag auf Förderung gestellt worden ist oder
3. vor dem 28. November 1994 Planungskosten von nachweislich mehr als 5 v.H. der voraussichtlichen Gesamtkosten der Baumaßnahme oder mindestens Architektenleistungen bis einschließlich der Leistungsphase 4 nach § 15 HOAI angefallen sind und der Förderantrag bis 30. September 1995 bei der zuständigen Förderbehörde gestellt worden ist.“

Art. 10b*)

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).

(2) ¹Der Staat, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (Aufgabenträger) erbringen zu Investitionsmaßnahmen an Krankenhäusern, die sie betreiben, eine Beteiligung in Höhe von regelmäßig 10 bis 20 v.H. der nach Art. 11 BayKrG förderfähigen Kosten (örtliche Beteiligung). ²Dies gilt auch, wenn Träger des Krankenhauses eine andere natürliche oder juristische Person ist, auf die der Aufgabenträger unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann; ausgenommen sind Krankenhäuser, die von kommunalen oder staatlich verwalteten Stiftungen betrieben werden. ³Ist der Aufgabenträger an dem Träger des Krankenhauses unmittelbar oder mittelbar beteiligt, ohne auf ihn einen beherrschenden Einfluß ausüben zu können, oder sind mehrere Aufgabenträger unmittelbar oder mittelbar an ihm beteiligt, so bestimmt sich die örtliche Beteiligung nach dem Beteiligungsverhältnis.

(3) ¹Der durch die örtliche Beteiligung nicht gedeckte Kommunalanteil ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Form einer Umlage aufzubringen (Krankenhausumlage). ²Bei der Berechnung des Kommunalanteils bleiben die Beträge, die der Staat als örtliche Beteiligung zu erbringen hat, außer Betracht. ³Die Umlage wird je zur Hälfte nach den Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) und der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhoben. ⁴Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, können Zinsen in Höhe von 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden.

Art. 10c

¹Der Staat gewährt Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen natürlichen oder juristischen Personen, auf die Gemeinden und Gemeindeverbände mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben können, nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel Zuwendungen zum Bau von Abfallentsorgungsanlagen im Sinn von Art. 23 und 25 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes. ²Art. 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfswzuweisungen in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) ¹Die Mittel für die Bedarfswzuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. ²Bedarfswzuweisungen werden auch zum Ausgleich von

Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zug der Gebietsreform ergeben.

(3) ¹Die Bedarfswzuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt. ²Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuß ist vorher gutachtlich zu hören.

Art. 12

(1) ¹Die Gemeinden und Landkreise erhalten aus den nach Art. 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 bereitgestellten Mitteln pauschale Zuweisungen, die für die Finanzierung von Investitions-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bestimmt sind (Investitionspauschalen). ²Von der für Investitionspauschalen zur Verfügung stehenden Finanzmasse nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 erhalten die kreisfreien Gemeinden 20 v.H., die kreisangehörigen Gemeinden 45 v.H. und die Landkreise 35 v.H.; sie wird nach der Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Umlagekraft verteilt. ³Die Investitionspauschalen für kreisangehörige Gemeinden nach Satz 2 werden mit der nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 zur Verfügung stehenden Finanzmasse auf einen Mindestbetrag von jeweils 20 000 DM erhöht. ⁴Umlagekraft im Sinn von Satz 2 ist für die kreisangehörigen Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2, für die kreisfreien Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des laufenden Jahres.

(2) ¹Die Umlagekraft wird dadurch berücksichtigt, daß die Einwohnerzahl

1. bei kreisfreien Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von

a)	bis unter 80 v.H. des Landesdurchschnitts	mit 145 v.H.
b)	80 v.H. bis unter 88 v.H. des Landesdurchschnitts	mit 130 v.H.
c)	88 v.H. bis unter 96 v.H. des Landesdurchschnitts	mit 115 v.H.
d)	96 v.H. bis unter 104 v.H. des Landesdurchschnitts	mit 100 v.H.
e)	104 v.H. bis unter 112 v.H. des Landesdurchschnitts	mit 85 v.H.
f)	112 v.H. bis unter 120 v.H. des Landesdurchschnitts	mit 70 v.H.
g)	120 v.H. und mehr des Landesdurchschnitts	mit 55 v.H.

angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden;

2. bei kreisangehörigen Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von

a)	bis unter 50 v.H. des Landesdurchschnitts	mit 145 v.H.
b)	50 v.H. bis unter 70 v.H. des Landesdurchschnitts	mit 130 v.H.
c)	70 v.H. bis unter 90 v.H. des Landesdurchschnitts	mit 115 v.H.
d)	90 v.H. bis unter 110 v.H. des Landesdurchschnitts	mit 100 v.H.

*) Das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 28. Dezember 1992 (GVBl S. 783) enthält in § 2 Abs. 3 folgende Bestimmung:

„Abweichend von Art. 10b Abs. 1 Satz 1 können in den Jahren 1993 bis 1997 aus dem Vorweganteil des Landes auch Modellvorhaben geriatrischer Rehabilitationskliniken gefördert werden.“

- e) 110 v.H. bis unter 130 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 85 v.H.
- f) 130 v.H. bis unter 150 v.H.
des Landesdurchschnitts mit 70 v.H.
- g) 150 v.H. und mehr
des Landesdurchschnitts mit 55 v.H.
- angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden.

²Gemeinden mit einer Umlagekraft von mehr als 200 v.H. des für sie nach Satz 1 maßgebenden Landesdurchschnitts erhalten keine Investitionspauschale.
³Die Landkreise erhalten 35/45 der Summe der Investitionspauschalen ihrer kreisangehörigen Gemeinden nach Absatz 1 Satz 2.

Art. 13*)

(1) ¹Der Staat stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 65 v. H. des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung. ²Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. ³Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes näher bezeichneten Einrichtungen sowie die für den S-Bahn-Bereich erforderlichen Parkplätze verwendet werden. ⁴Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und für Landesentwicklung und Umweltfragen für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist.

(2) ¹Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. ²Sie wird nach Art. 13a bis 13e aufgeteilt.

*) § 2 Abs. 4, 5 und 6 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 543), Absätze 5 und 6 geändert durch § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 852), enthalten folgende Bestimmungen:

„(4) Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer werden in den Jahren 1997 und 1998 zur Verstärkung der Finanzhilfen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern vorweg zu Lasten der Zuschußmasse der Art. 13a und 13b jeweils 26 000 000 DM entnommen.

(5) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 errechnet sich die Finanzmasse für das Jahr 1997 aus dem um 184 615 384,62 DM und für das Jahr 1998 aus dem um 273 538 461,54 DM gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.

(6) Abweichend von Art. 13 können im Jahr 1997 120 000 000 DM und im Jahr 1998 177 800 000 DM aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 verwendet werden.“

Art. 13a**)

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen sind, erhalten 19 v.H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Größengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zug von Staatsstraßen sind, und Gemeinden, die gemäß Art. 42 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes die Baulast an Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen tragen, erhalten, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, 14 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) ¹Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5 000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, 9 v.H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum. ²Sie können zwischen der Beteiligung am örtlichen Aufkommen und Zuweisungen gemäß Art. 13b Abs. 2 wählen. ³Das Wahlrecht muß spätestens vier Monate vor Beginn des Haushaltsjahres durch Erklärung gegenüber der für die Festsetzung von Leistungen nach Satz 1 zuständigen Behörde ausgeübt werden. ⁴Die Gemeinden sind an die Erklärung auf die Dauer von fünf Jahren gebunden.

Art. 13b

(1) ¹Die Landkreise erhalten folgende Zuweisungen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen:

1. für jeden ersten Kilometer
je 1 000 Einwohner 1 000 DM,
2. für jeden zweiten Kilometer
je 1 000 Einwohner 6 700 DM,
3. für jeden dritten Kilometer
je 1 000 Einwohner 9 200 DM,
4. für jeden vierten und weiteren Kilometer
je 1 000 Einwohner 10 300 DM.

²Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuschüsse für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.

(2) ¹Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 2 100 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. ²Des weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baus

**) § 2 Abs. 7 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 543), geändert durch § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 852), enthält folgende Bestimmung:

„Abweichend von Art. 13a ist für die Jahre 1997 und 1998 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer im Jahr 1997 um 8,26 v.H. und im Jahr 1998 um 11,98 v.H. zu kürzen.“

oder Ausbaus der Gemeindestraßen, insbesondere der Gemeindeverbindungsstraßen, und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 zur Finanzierung von Abwasseranlagen bestimmt ist.³Obliegt die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten.⁴Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen.⁵Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuß aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, zu hören.

Art. 13c

(1)¹Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 7 v.H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten.²Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2)¹Für sonstige Maßnahmen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 dürfen nicht mehr als 64 v.H. der Masse nach Absatz 1 verwendet werden.²Dabei können für den Bau oder Ausbau von auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart sowie für den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nichtbundesweiser Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auch nichtkommunale Träger Zuwendungen erhalten, soweit solche Maßnahmen dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind.

Art. 13d

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse können bis zu 6 v.H. vorweg zusätzlich für Finanzhilfen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern verwendet werden.

Art. 13e

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse können bis zu 27,2 v.H. vorweg zusätzlich für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden.

Art. 14

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13a, 13b Abs. 1 oder Art. 13b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13c gewährt.

Art. 15

¹Der Staat gewährt den Bezirken einen Ausgleich zu den Belastungen, die ihnen als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Kriegspferfürsorge sowie

nach dem Unterbringungsgesetz und als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erwachsen.²Bei der Berechnung des Ausgleichs jedes Bezirks wird von dessen Ausgaben unter Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen im Verhältnis zu der Steuerkraft der im Bezirk gelegenen Gemeinden und gemeindefreien Gebiete zuzüglich 63 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen ausgegangen.³Ersetzt werden die nach Satz 2 ermittelten Belastungen, soweit sie über dem Landesdurchschnitt liegen, in voller Höhe, soweit sie unter dem Landesdurchschnitt liegen, im Rahmen der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel.

Art. 16

¹Zum Ausgleich besonderer finanzieller Nachteile bei der Gewerbesteuer als Folge der Regelungen in den Art. 1 bis 4 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl I S. 2590) wird ein Härteausgleich nach Maßgabe des § 5b Abs. 2 Satz 3 Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl I S. 189), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl I S. 2590, 2597), gewährt.²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt.

Art. 17

(aufgehoben)

Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v.H. übersteigt.

(3)¹Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen.²Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres.³Werden die Vomhundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.⁴Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 19

(1)¹Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.²Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig.³Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so kön-

nen von den säumigen Gemeinden Zinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

(2) ¹Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. ²Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Juni beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. ³Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich mitgeteilt werden. ⁴Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) ¹Ist die Kreisumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Vomhundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v.H. übersteigt.

(3) ¹Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. ²Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v.H. der Gemeindegliederungszuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres. ³Werden die Vomhundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. ⁴Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ⁵Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 22

(1) ¹Die Bezirksumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. ³Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Zinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

(2) ¹Die Umlagesätze können im Lauf eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. ²Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Mai beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. ³Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. ⁴Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) ¹Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 23

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft*).

(2) ¹Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung näher zu regeln,

1. welche Einwohnerzahlen für die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 9, 12 und 13b sowie für die Festsetzung der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 und welche Straßenlängen für die Leistungen nach Art. 13b jeweils maßgebend sind,
 - 1a. wie der Einkommensteuersersatz nach Art. 1b aufgeteilt wird,
2. wie die Sozialhilfebelastung (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2) ermittelt wird,
3. wie die Grundbeträge nach Art. 4 ermittelt werden,
4. wie die Grunderwerbsteuer (Art. 8) aufgeteilt wird, wenn sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt,
5. wie die pauschalen Zuweisungen nach Art. 10a berechnet und die Belastungen durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs abgegolten werden,
6. wie die örtliche Beteiligung (Art. 10b Abs. 2) bemessen und die Krankenhausumlage (Art. 10b Abs. 3) erhoben und abgerechnet sowie die Verteilung der Fördermittel nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz finanziell abgewickelt werden,
7. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen die Zuweisungen nach

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl S. 138). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Art. 13a, 13b und 13c noch verwendet werden dürfen und wie der beratende Ausschuß nach Art. 13b Abs. 2 Satz 5 gebildet wird,

8. welche Belastungen nach Art. 15 ausgleichsfähig sind und wie die Ausgleichsleistungen ermittelt werden,
9. nach welchem Verfahren die Umlagen erhoben werden und welchen Inhalt die Umlagebescheide aufweisen müssen,
10. wann die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 8, 9, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und 2 Satz 1 und Art. 15 und die Erstattungsbeträge nach Art. 1a Abs. 5 Satz 3 auszuzahlen und die Solidarumlage nach Art. 1a sowie die Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 fällig sind,
11. welche Staatsbehörden für die Festsetzung der Solidarumlage nach Art. 1a, von Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 8, 9, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und 2 Satz 1 und Art. 15 sowie für die Festsetzung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 3) und der Kommunalanteile gemäß Art. 10b Abs. 2 und 3 zuständig sind,
12. wie die kommunalen Finanzierungsbeiträge für die Deutsche Einheit (Art. 1 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 FAG 1994; Art. 1a Abs. 1) abgerechnet werden.

²Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 5 ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst; die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nrn. 6 und 8 ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

220-1-K

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Bayerische Akademie
der Schönen Künste**

Vom 3. März 1998

Gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung erläßt
die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bayerische Akademie der
Schönen Künste in der Fassung der Bekanntmachung
vom 18. August 1994 (GVBl S. 948, BayRS 220-1-K)
wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zu ordentlichen Mitgliedern können gewählt
werden:

1. Künstler mit deutscher Staatsangehörigkeit, so-
wie Künstler mit der Staatsangehörigkeit eines
Mitgliedslandes der Europäischen Union, soweit
sie seit mindestens drei Jahren ihren ständigen
Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland
haben,
2. Persönlichkeiten, die keine Künstler sind, sich
aber mit künstlerischen Fragen beschäftigt ha-
ben; sie sollen die deutsche Staatsangehörigkeit
oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedslan-
des der Europäischen Union besitzen und seit
mindestens drei Jahren ihren ständigen Wohnsitz
in der Bundesrepublik Deutschland haben.“

2. § 12 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

München, den 3. März 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

7900-1-E

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung

Vom 20. Februar 1998

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Die Bayerische Waldbauernschule und die Bayerische Waldarbeitsschule Goldberg bei Kelheim werden zu einer Schule zusammengelegt. ²Die Schule trägt die Bezeichnung „Bayerische Waldbauernschule“; ihr Sitz ist Goldberg bei Kelheim.

(2) Die Forstämter Garmisch-Partenkirchen und Murnau a. Staffelsee werden zu einem Forstamt mit Sitz in Garmisch-Partenkirchen zusammengelegt.

(3) Die Forstämter Bamberg und Burgebrach werden zu einem Forstamt mit Sitz in Burgebrach zusammengelegt.

§ 2

Die Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (ForstOrgV) vom 26. September 1997 (GVBl S. 673, BayRS 7900-1-E) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 werden das Komma und die Worte „Goldberg bei Kelheim“ gestrichen.
- b) In Nummer 8 wird das Wort „Scheyern“ durch die Worte „Goldberg bei Kelheim“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt A wird die Nummer 18 gestrichen; die bisherigen Nummern 19 bis 31 werden Nummern 18 bis 30.
- b) In Abschnitt C wird die Nummer 2 gestrichen; die bisherigen Nummern 3 bis 22 werden Nummern 2 bis 21.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden das Komma und die Worte „die Waldarbeitsschule Goldberg bei Kelheim der Forstdirektion Niederbayern-Oberpfalz“ gestrichen.
- b) In Absatz 6 wird das Wort „Oberbayern“ durch die Worte „Niederbayern-Oberpfalz“ ersetzt.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Beim Forstamt Bad Tölz wird der Klammerzusatz nach der Gemeinde Schlehdorf gestrichen.
- b) Beim Forstamt Garmisch-Partenkirchen wird die Beschreibung des Amtsbereichs durch folgende Fassung ersetzt:

„Vom **Landkreis Garmisch-Partenkirchen** die Gemeinden:

Bad Kohlgrub (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Oberammergau)

Eschenlohe (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Oberammergau)

Farchant (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Oberammergau)

Garmisch-Partenkirchen (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Mittenwald)

Grainau

Großweil (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Weilheim i. OB)

Krün (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

Murnau a. Staffelsee

Oberau (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Oberammergau)

Ohlstadt

Riegsee (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Weilheim i. OB)

Schwaigen (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Oberammergau)

Seehausen a. Staffelsee

Spatzenhausen

Uffing a. Staffelsee“

- c) Beim Forstamt Mittenwald werden vor der Gemeinde Krün die Worte „Garmisch-Partenkirchen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ eingefügt.
- d) Beim Forstamt München werden die Worte „Landeshauptstadt Stadt München“ durch „Landeshauptstadt München“ ersetzt.
- e) Die Worte „Forstamt Murnau a. Staffelsee“ samt zugehörigem Amtsbereich werden gestrichen.
- f) Beim Forstamt Oberammergau werden
 - aa) vor der Gemeinde Ettal die Worte „Bad Bayersoien
Bad Kohlgrub (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Eschenlohe (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ eingefügt,

- bb) jeweils der Klammerzusatz nach den Gemeinden Oberammergau und Saulgrub gestrichen,
- cc) vor der Gemeinde Unterammergau die Worte „Schwaigen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ eingefügt.
- g) Beim Forstamt Weilheim i. OB werden
- aa) nach dem Wort „Amtsbereich:“ die Worte „Vom **Landkreis Garmisch-Partenkirchen** die Gemeinden:
Großweil (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Riegsee (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ eingefügt,
- bb) der Klammerzusatz nach der Gemeinde Sindelsdorf gestrichen.
5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Beim Forstamt Freyung wird der Klammerzusatz nach der Gemeinde Philippsreut durch die Worte „(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ ersetzt.
- b) Beim Forstamt Kemnath wird der Klammerzusatz nach der Gemeinde Reuth b. Erbdorf gestrichen.
- c) Beim Forstamt Neureichenau wird der Klammerzusatz nach der Gemeinde Philippsreut durch die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Freyung)“ ersetzt.
- d) Beim Forstamt Regen werden im Klammerzusatz nach der Gemeinde Zwiesel die Worte „sowie ohne Nationalpark“ durch die Worte „und sonstiger Staatsforstbesitz der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald“ ersetzt.
- e) Beim Forstamt Waldsassen werden die Worte „Reuth b. Erbdorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ gestrichen.
6. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „Forstamt Bamberg“ samt zugehörigem Amtsbereich werden gestrichen.
- b) Beim Forstamt Burgebrach wird die Beschreibung des Amtsbereichs durch folgende Fassung ersetzt:
- „Kreisfreie Stadt Bamberg**
- Vom **Landkreis Bamberg** die Gemeinden:
Burgebrach
Frensdorf
Heiligenstadt i. OFr. (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Hirschaid
Lisberg
Litzendorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Pettstadt
Pommersfelden (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Höchststadt a. d. Aisch)
Priesendorf (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Ebrach)

Schlüsselfeld (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Schönbrunn i. Steigerwald (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Ebrach)
Stegaurach
Strullendorf
Walsdorf

gemeindefreien Gebiete:

Eichwald
Geisberger Forst (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Scheßlitz)
Hauptmoor

Vom **Landkreis Erlangen-Höchststadt** die

Gemeinden:

Höchststadt a. d. Aisch (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Wachenroth (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

Vom **Landkreis Forchheim** die

Gemeinde:

Hallerndorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“

- c) Beim Forst- und Domänenamt Coburg werden die Worte „Vom **Landkreis Lichtenfels** die Gemeinde: Lichtenfels (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ gestrichen.

- d) Beim Forstamt Ebrach wird die Beschreibung des Amtsbereichs durch folgende Fassung ersetzt:

„Vom **Landkreis Bamberg** die

Gemeinden:

Burgwindheim
Ebrach
Priesendorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Schlüsselfeld (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Burgebrach)
Schönbrunn i. Steigerwald (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

gemeindefreien Gebiete:

Ebracher Forst
Koppenwinder Forst
Lindach
Steinachsranzen
Winkelhofer Forst

Vom **Landkreis Haßberge** die

Gemeinde:

Oberaurach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Rauhenebrach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

Vom **Landkreis Schweinfurt** die

Gemeinde:

Oberschwarzach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

gemeindefreien Gebiete:

Geiersberg
Nonnenkloster
Stollbergerforst“

- e) Beim Forstamt Lichtenfels wird der Klammerzusatz nach der Gemeinde Lichtenfels gestrichen.

- f) Beim Forstamt Nordhalben werden die Worte „Küps (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ gestrichen.
- g) Beim Forstamt Rothenkirchen wird der Klammerzusatz nach der Gemeinde Küps durch die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Neustadt b. Coburg)“ ersetzt.
- h) Beim Forstamt Scheßlitz wird die Beschreibung des Amtsbereichs durch folgende Fassung ersetzt:

„Vom **Landkreis Bamberg** die

Gemeinden:

Altendorf
 Baunach
 Buttenheim
 Bischberg
 Breitengüßbach
 Gerach
 Gundelsheim
 Hallstadt
 Heiligenstadt i. OFr. (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Burgebrach)
 Kemmern
 Königsfeld
 Lauter
 Litzendorf (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Burgebrach)
 Memmelsdorf
 Oberhaid
 Rattelsdorf
 Reckendorf
 Scheßlitz
 Stadelhofen
 Viereth-Trunstadt
 Wattendorf
 Zapfendorf

gemeindefreien Gebiete:

Daschendorfer Forst
 Geisberger Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
 Lußberger Forst
 Semberg
 Zückshuter Forst

Vom **Landkreis Haßberge** die

Gemeinden:

Breitbrunn (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
 Ebelsbach (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
 Rentweinsdorf (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

Vom **Landkreis Lichtenfels** die/das

Gemeinde:

Ebensfeld (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

gemeindefreie Gebiet:

Breitengüßbacher Forst“

7. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Beim Forstamt Feuchtwangen werden nach dem Wort „Amtsbereich:“ die Worte „**Kreisfreie Stadt Ansbach** (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ eingefügt.

- b) Beim Forstamt Heilsbronn werden nach den Worten „Kreisfreie Stadt Ansbach“ die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Feuchtwangen)“ und nach der Gemeinde Flachslanden die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Rothenburg ob der Tauber)“ angefügt.
- c) Beim Forstamt Rothenburg ob der Tauber werden vor der Gemeinde Gebsattel die Worte „Flachslanden (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ eingefügt.

8. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Beim Forstamt Ebern wird im Klammerzusatz nach der Gemeinde Rentweinsdorf das Wort „Bamberg“ durch „Scheßlitz“ ersetzt.
- b) Beim Forstamt Eltmann werden
- aa) im Klammerzusatz nach den Gemeinden Breitbrunn und Ebelsbach jeweils das Wort „Bamberg“ durch „Scheßlitz“ ersetzt,
- bb) im Klammerzusatz nach der Gemeinde Oberaurach das Wort „Burgebrach“ durch „Ebrach“ ersetzt,
- cc) der Klammerzusatz nach der Gemeinde Rauhenbrach durch die Worte „(ohne Staatsforstbesitz der Forstämter Ebrach und Gerolzhofen)“ ersetzt.
- c) Beim Forstamt Wiesentheid wird der Klammerzusatz nach der Gemeinde Prichsenstadt gestrichen.

9. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

Der Beschreibung des zum Landkreis Regen gehörenden Amtsbereichs werden die Worte „Zwiesel (soweit Staatsforstbesitz der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald)“ angefügt.

§ 3

Die Verordnung über die Bayerische Waldbauernschule (BayRS 7900-6-E) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Bayerische Waldbauernschule in Goldberg bei Kelheim ist als Staatliche Lehrstätte für private und körperschaftliche Waldwirtschaft errichtet.“

2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Bayerischen Waldbauernschule obliegen Aus- und Fortbildungs- sowie Fachlehrgänge zur Förderung der Belange des Privat- und Körperschaftswaldes im Rahmen der Zielsetzungen von Art. 2 und 20 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (BayRS 787-1-E).“

§ 4

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- § 2 Nr. 5 Buchst. d und Nr. 9 mit Wirkung vom 1. August 1997,
- § 2 Nr. 5 Buchst. b und c mit Wirkung vom 1. Oktober 1997,
- § 1 Abs. 2, 3, § 2 Nrn. 2, 4, 6 Buchst. a, b, d und h und Nr. 8 am 1. März 1998 und
- § 2 Nr. 6 Buchst. c und e am 1. April 1998.

(2) Infolge der Zusammenlegung der Bayerischen Waldbauernschule und der Bayerischen Waldarbeiterschule Goldberg bei Kelheim gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Der Lehrbetrieb der Waldbauernschule wird in zunehmendem Maße in Goldberg angeboten und am bisherigen Standort Scheyern zurückgeführt. Für die Übergangszeit unterhält die Waldbauernschule eine Geschäftsstelle in Scheyern.
2. Die Waldbauernschule wickelt in Goldberg die Aufgaben einer Waldarbeiterschule ab. Die Aufgaben werden schrittweise verringert oder auf die Waldarbeiterschulen Nürnberg-Buchenbühl und Laubau bei Ruhpolding verlagert.

München, den 20. Februar 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

2035-19-I

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung
im Bezirkskrankenhaus Bayreuth, im Pflegeheim des Bezirks Oberfranken
in Bayreuth, in der Bezirksklinik Rehau, im Bezirksklinikum Kutzenberg,
im Pflegeheim des Bezirks Oberfranken in Kutzenberg
und in der Bezirksklinik Hochstadt**

Vom 25. Februar 1998

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1996 (GVBl S. 123), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Bei den mit Wirkung vom 1. Januar 1998 durch Umwandlung von Regiebetrieben neu gebildeten Eigenbetrieben Bezirkskrankenhaus Bayreuth und Pflegeheim des Bezirks Oberfranken in Bayreuth, Bezirksklinik Rehau, Bezirksklinikum Kutzenberg und Pflegeheim des Bezirks Oberfranken in Kutzenberg sowie

Bezirksklinik Hochstadt werden die Geschäfte der Personalvertretung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Personalräte am 31. Juli 1998 vorübergehend jeweils von den bisher bei den Regiebetrieben bestehenden Personalräten wahrgenommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

München, den 25. Februar 1998

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2035-22-I

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung
der Katholischen Bruderhausstiftung in Regensburg**

Vom 25. Februar 1998

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1996 (GVBl S. 123), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufgaben der Personalvertretung bei der Katholischen Bruderhausstiftung werden bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit des Personalrats am

31. Juli 1998 vorübergehend von dem bisherigen Personalrat beim Senioren- und Stiftungsamt der Stadt Regensburg wahrgenommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 1998 außer Kraft.

München, den 25. Februar 1998

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

95-5-W

Verordnung zur Änderung der Schiffsfahrtsordnung*)

Vom 2. März 1998

Auf Grund von Art. 27 Abs. 5 und Art. 22 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie im Einvernehmen und, soweit der Gemeingebrauch nach den Art. 22 und 75 Abs. 3 BayWG geregelt wird, gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung für die Schiffsfahrt auf den bayerischen Gewässern (Schiffsfahrtsordnung – SchO) – BayRS 95-5-W – wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 2 und 3.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Schalldruckpegel der Geräuschemission von Wasserfahrzeugen darf, gemessen nach DIN EN 22922, 65 dB (A) nicht übersteigen.“
 - b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) ¹Mit einem Sportfahrzeug im Sinn des § 1 Abs. 2 und 4 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten vom 18. Dezember 1995 – 10. GSGV (BGBl I S. 1936) (Sportboot im Anwendungsbereich der 10. GSGV) darf am Verkehr nur teilgenommen werden, wenn es mit der CE-Kennzeichnung im Sinn des § 4 Abs. 1 und 2 der 10. GSGV versehen ist. ²Satz 1 gilt nicht für Sportfahrzeuge, die vor dem 16. Juni 1998 erstmals auf den Markt der Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelangt sind.“
3. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fahrzeuge müssen so gebaut sein und dürfen nur so betrieben werden, daß eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.“
4. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird „Öl“ durch „Schmierstoff“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In Motoren mit Gemischschmierung dürfen nur biologisch leicht abbaubare Schmierstoffe verwendet werden.“

5. Dem § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Bei Sportbooten im Anwendungsbereich der 10. GSGV (BGBl I S. 1936) mit der CE-Kennzeichnung im Sinn des § 4 Abs. 1 und 2 der 10. GSGV ist bei der ersten Untersuchung nach Absatz 2 nur die Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen festzustellen: § 14 Abs. 6 und 7, § 15 Abs. 2 und 6, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 18. ²Weiterhin ist die Übereinstimmung von Ausführung und Zustand von Antriebsmaschinen sowie von ölbefeuerten Anlagen für Haushaltszwecke mit den Anforderungen dieser Verordnung festzustellen. ³Die Vorschriften für Fahrgastschiffe bleiben unberührt.“

6. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Bei der ersten Untersuchung von Sportbooten im Anwendungsbereich der 10. GSGV (BGBl I S. 1936) mit der CE-Kennzeichnung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der 10. GSGV wird der Untersuchungsumfang in § 19 Abs. 4 bestimmt. ²Bei Nachuntersuchungen, Sonderuntersuchungen und Untersuchungen von Amts wegen (§ 22) ist zusätzlich die Erfüllung der weiteren Anforderungen dieser Verordnung festzustellen, soweit diese Anforderungen nicht über die in der 10. GSGV getroffenen Festlegungen hinausgehen bzw. diesen nicht widersprechen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. Dem § 26 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Der Schiffsführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. ²Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, ist es dem Schiffsführer verboten, das Fahrzeug zu führen.“

8. In § 30 Abs. 2 wird „Deutsche Hydrographische Institut (DHI)“ ersetzt durch „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), vormals Deutsches Hydrographisches Institut (DHI),“

9. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl EG Nr. L 164 S. 15).

„b) entgegen § 14 Abs. 8 mit einem Sportfahrzeug ohne CE-Kennzeichnung am Verkehr teilnimmt,“

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) entgegen § 26 Abs. 5 Satz 2 ein Fahrzeug führt, obwohl er eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, im Körper hat,“

bb) Die bisherigen Buchstaben d bis k werden Buchstaben e bis l.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1998 in Kraft.

München, den 2. März 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

2236-8-2-5-K

Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsoberschulen

Vom 3. März 1998

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 1997 werden folgende staatliche Berufsoberschulen errichtet:

1. Im Regierungsbezirk Oberbayern:

- a) Staatliche Berufsoberschule Altötting mit der voll ausgebauten Ausbildungsrichtung Technik (Jahrgangsstufen 12 und 13) und der teilausgebauten Ausbildungsrichtung Wirtschaft (nur Jahrgangsstufe 12)
- b) Staatliche Berufsoberschule Bad Tölz mit den teilausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft
- c) Staatliche Berufsoberschule Freising mit den teilausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft
- d) Staatliche Berufsoberschule Ingolstadt mit den voll ausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft
- e) Staatliche Berufsoberschule Miesbach mit der voll ausgebauten Ausbildungsrichtung Sozialwesen
- f) Staatliche Berufsoberschule München mit der teilausgebauten Ausbildungsrichtung Technik
- g) Staatliche Berufsoberschule Rosenheim mit den voll ausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft
- h) Staatliche Berufsoberschule Scheyern mit den voll ausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft
- i) Staatliche Berufsoberschule Traunstein mit den teilausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft
- j) Staatliche Berufsoberschule Weilheim mit den teilausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft

2. Im Regierungsbezirk Niederbayern:

- a) Staatliche Berufsoberschule Deggendorf mit den voll ausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft
- b) Staatliche Berufsoberschule Landshut mit den voll ausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft

- c) Staatliche Berufsoberschule Landshut-Schönbrunn mit den voll ausgebauten Ausbildungsrichtungen Agrarwirtschaft und Sozialwesen
- d) Staatliche Berufsoberschule Passau mit den teilausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Sozialwesen
- e) Staatliche Berufsoberschule Straubing mit den teilausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik und Sozialwesen

3. Im Regierungsbezirk Oberpfalz:

- a) Staatliche Berufsoberschule Amberg mit der voll ausgebauten Ausbildungsrichtung Technik
- b) Staatliche Berufsoberschule Cham mit den teilausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft
- c) Staatliche Berufsoberschule Neumarkt mit den teilausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft
- d) Staatliche Berufsoberschule Regensburg mit den voll ausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik und Sozialwesen
- e) Staatliche Berufsoberschule Schwandorf mit den teilausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Sozialwesen
- f) Staatliche Berufsoberschule Weiden mit den teilausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft

4. Im Regierungsbezirk Oberfranken:

- a) Staatliche Berufsoberschule Bamberg mit den voll ausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft und der teilausgebauten Ausbildungsrichtung Sozialwesen
- b) Staatliche Berufsoberschule Bayreuth mit den voll ausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft und der teilausgebauten Ausbildungsrichtung Sozialwesen
- c) Staatliche Berufsoberschule Coburg mit den teilausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft
- d) Staatliche Berufsoberschule Hof mit den teilausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft
- e) Staatliche Berufsoberschule Kulmbach mit den teilausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft

5. Im Regierungsbezirk Mittelfranken:

- a) Staatliche Berufsoberschule Ansbach mit der voll ausgebauten Ausbildungsrichtung Technik

- b) Staatliche Berufsoberschule Erlangen mit der teilausgebauten Ausbildungsrichtung Technik
- c) Staatliche Berufsoberschule Fürth mit der teilausgebauten Ausbildungsrichtung Wirtschaft
- d) Staatliche Berufsoberschule Nürnberg mit den voll ausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft
- e) Staatliche Berufsoberschule Triesdorf mit der teilausgebauten Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft
- f) Staatliche Berufsoberschule Weißenburg mit der teilausgebauten Ausbildungsrichtung Technik

6. Im Regierungsbezirk Unterfranken:

- a) Staatliche Berufsoberschule Aschaffenburg mit der voll ausgebauten Ausbildungsrichtung Wirtschaft und der teilausgebauten Ausbildungsrichtung Technik
- b) Staatliche Berufsoberschule Bad Neustadt/Saale mit der teilausgebauten Ausbildungsrichtung Technik
- c) Staatliche Berufsoberschule Marktheidenfeld mit der teilausgebauten Ausbildungsrichtung Technik
- d) Staatliche Berufsoberschule Schweinfurt mit den teilausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft

7. Im Regierungsbezirk Schwaben:

- a) Staatliche Berufsoberschule Augsburg mit den voll ausgebauten Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Sozialwesen
- b) Staatliche Berufsoberschule Donauwörth mit den teilausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft
- c) Staatliche Berufsoberschule Kaufbeuren mit der voll ausgebauten Ausbildungsrichtung Wirtschaft und der teilausgebauten Ausbildungsrichtung Technik
- d) Staatliche Berufsoberschule Kempten mit der voll ausgebauten Ausbildungsrichtung Technik und der teilausgebauten Ausbildungsrichtung Sozialwesen
- e) Staatliche Berufsoberschule Memmingen mit der voll ausgebauten Ausbildungsrichtung Wirtschaft und der teilausgebauten Ausbildungsrichtung Technik
- f) Staatliche Berufsoberschule Neu-Ulm mit den teilausgebauten Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Sozialwesen

§ 2

(1) Die in § 1 genannten Schulen werden mit Ausnahme von Nummer 5 Buchst. d und den in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Schulen organisatorisch mit der örtlichen staatlichen Fachoberschule verbunden.

(2) Die Staatliche Berufsoberschule Miesbach wird in das Staatliche Berufsbildungszentrum für Haus-

wirtschaft und Sozialwesen Miesbach eingegliedert.

(3) Die Staatliche Berufsoberschule Scheyern wird organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Pfaffenhofen verbunden.

(4) Die Staatliche Berufsoberschule Landshut wird organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Landshut I verbunden.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Schulen bilden jeweils eine Dienststelle.

§ 3

(1) ¹Im Schuljahr 1997/98 werden an den Staatlichen Berufsoberschulen Bayreuth in der Ausbildungsrichtung Technik und Memmingen in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft nur die Jahrgangsstufen 12 geführt. ²Im Schuljahr 1997/98 wird an der Staatlichen Berufsoberschule Passau in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft letztmals die Jahrgangsstufe 13 geführt.

(2) Die Berufsoberschulen in Marktheidenfeld, Neumarkt, Schwandorf, Straubing und Weißenburg werden im Schuljahr 1998/99 nur dann weitergeführt, wenn die Anmeldezahlen die für eine Klassenbildung notwendigen Schülermindestzahlen erreichen.

(3) Die Staatliche Berufsoberschule München nimmt letztmals zum Schuljahr 2004/2005 Schüler in die Jahrgangsstufe 12 auf.

§ 4

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und vom jeweils zuständigen Ministerialbeauftragten für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen ausgeführt.

(2) Die jeweils zuständige Regierung ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

§ 5

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft, einer staatlichen Fachakademie der Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft und eines staatlichen Berufsbildungszentrums für Hauswirtschaft in Miesbach vom 20. April 1977 (GVBl S. 164, BayRS 2236-4-3-11-K), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1992 (GVBl S. 20), werden die Worte „für Hauswirtschaft und Sozialpflege“ durch die Worte „für Sozialwesen“ und die Worte „Staatliches Berufsbildungszentrum für Hauswirtschaft“ durch die Worte „Staatliches Berufsbildungszentrum für Hauswirtschaft und Sozialwesen“ ersetzt.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsoberschule der Fachrichtung Wirtschaft in Memmingen vom 13. August 1973 (GVBl S. 505, BayRS 2236-8-2-1-K), die Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsoberschule in Nürnberg im Jahre 1973 vom 28. August 1973 (GVBl S. 506, BayRS 2236-8-2-2-K), die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsoberschulen in Altötting, Kempten, Landshut und Passau vom 6. August 1974 (GVBl S. 482, BayRS 2236-8-2-3-K) und die Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsoberschule in Scheyern vom 10. Oktober 1975 (GVBl S. 361, BayRS 2236-8-2-4-K) außer Kraft.

München, den 3. März 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2210-4-1-1-K

Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen

Vom 5. März 1998

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 und Art. 54 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Fachhochschule Amberg-Weiden wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. die Abteilung Amberg, bestehend aus dem Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Umwelttechnik,
3. die Abteilung Weiden, bestehend aus dem Fachbereich Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 2

Die Fachhochschule Ansbach wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. einen Fachbereich.

§ 3

Die Fachhochschule Augsburg wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Allgemeinwissenschaften,
 - 2.2 Architektur und Bauingenieurwesen,
 - 2.3 Betriebswirtschaft,
 - 2.4 Elektrotechnik,
 - 2.5 Gestaltung,
 - 2.6 Informatik,
 - 2.7 Maschinenbau.

§ 4

Die Fachhochschule Coburg wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. die Abteilung Coburg, bestehend aus den Fachbereichen
 - 2.1 Architektur/Innenarchitektur,
 - 2.2 Bauingenieurwesen,
 - 2.3 Betriebswirtschaft,

- 2.4 Elektrotechnik,
- 2.5 Maschinenbau,
- 2.6 Physikalische Technik und Allgemeinwissenschaften,
- 2.7 Sozialwesen,

3. die Abteilung Münchberg, bestehend aus dem Fachbereich Textiltechnik und -gestaltung.

§ 5

Die Fachhochschule Deggendorf wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Bauingenieurwesen und Elektrotechnik,
 - 2.2 Betriebswirtschaft.

§ 6

Die Fachhochschule Hof wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Informatik und Technik,
 - 2.2 Wirtschaft.

§ 7

Die Fachhochschule Ingolstadt wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Ingenieurwissenschaften,
 - 2.2 Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften.

§ 8

Die Fachhochschule Kempten-Neu-Ulm wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. die Abteilung Kempten, bestehend aus den Fachbereichen
 - 2.1 Allgemeinwissenschaften und Betriebswirtschaft,
 - 2.2 Elektrotechnik,
 - 2.3 Maschinenbau,
3. die Abteilung Neu-Ulm, bestehend aus dem Fachbereich Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 9

Die Fachhochschule Landshut wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Allgemeinwissenschaften und Sozialwesen,
 - 2.2 Betriebswirtschaft,
 - 2.3 Elektrotechnik und Informatik,
 - 2.4 Maschinenbau.

§ 10

Die Fachhochschule München wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Allgemeinwissenschaften,
 - 2.2 Architektur,
 - 2.3 Bauingenieurwesen, Stahlbau,
 - 2.4 Betriebswirtschaft,
 - 2.5 Elektrotechnik,
 - 2.6 Feinwerk-, Mikrotechnik, Physikalische Technik,
 - 2.7 Informatik, Mathematik,
 - 2.8 Kommunikations-Design, Industrial Design,
 - 2.9 Maschinenbau, Fahrzeugtechnik,
 - 2.10 Sozialwesen,
 - 2.11 Tourismus,
 - 2.12 Vermessung, Kartographie,
 - 2.13 Versorgungstechnik, Verfahrenstechnik Papier-Kunststoff, Druckereitechnik,
 - 2.14 Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 11

Die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Allgemeinwissenschaften und Informatik,
 - 2.2 Architektur,
 - 2.3 Bauingenieurwesen,
 - 2.4 Betriebswirtschaft,
 - 2.5 Elektrische Energie- und Automatisierungstechnik,
 - 2.6 Gestaltung,
 - 2.7 Maschinenbau und Versorgungstechnik,
 - 2.8 Nachrichten- und Feinwerktechnik,
 - 2.9 Sozialwesen,
 - 2.10 Technische Chemie,
 - 2.11 Verfahrenstechnik,
 - 2.12 Werkstofftechnik.

§ 12

Die Fachhochschule Regensburg wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik,
 - 2.2 Architektur,
 - 2.3 Bauingenieurwesen,
 - 2.4 Betriebswirtschaft,
 - 2.5 Elektrotechnik,
 - 2.6 Informatik und Mathematik,
 - 2.7 Maschinenbau,
 - 2.8 Sozialwesen.

§ 13

Die Fachhochschule Rosenheim wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Allgemeinwissenschaften,
 - 2.2 Betriebswirtschaft,
 - 2.3 Holztechnik,
 - 2.4 Informatik,
 - 2.5 Innenarchitektur,
 - 2.6 Kunststofftechnik, Wirtschaftsingenieurwesen, Produktionstechnik und Elektrotechnik.

§ 14

Die Fachhochschule Weihenstephan wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. die Abteilung Triesdorf, bestehend aus dem Fachbereich Landwirtschaft und Umweltsicherung,
3. die Abteilung Weihenstephan, bestehend aus den Fachbereichen
 - 3.1 Biotechnologie,
 - 3.2 Forstwirtschaft,
 - 3.3 Gartenbau,
 - 3.4 Landschaftsarchitektur,
 - 3.5 Land- und Ernährungswirtschaft.

§ 15

Die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. den Fachbereich Allgemeinwissenschaften an den Abteilungen Schweinfurt und Würzburg,
3. die Abteilung Aschaffenburg, bestehend aus dem Fachbereich Betriebswirtschaft und Technik,

4. die Abteilung Schweinfurt, bestehend aus den Fachbereichen
 - 3.1 Elektrotechnik,
 - 3.2 Maschinenbau,
 - 3.3 Wirtschaftsingenieurwesen,
5. die Abteilung Würzburg, bestehend aus den Fachbereichen
 - 5.1 Architektur und Bauingenieurwesen,
 - 5.2 Betriebswirtschaft,
 - 5.3 Gestaltung,
 - 5.4 Informatik, Kunststofftechnik und Vermessung,
 - 5.5 Sozialwesen und Pflegemanagement.

§ 16

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 1998 in Kraft. ²Die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen vom 4. September 1984 (GVBl S. 336, BayRS 2210-4-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 1997 (GVBl S. 39), tritt mit Ablauf des 14. März 1998 außer Kraft. ³Abweichend von Satz 1 tritt § 6 am 1. Oktober 1998 in Kraft.

München, den 5. März 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2132-1-3-I

Verordnung über Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoff- versorgungsanlagen – (Feuerungsverordnung – FeuV)*)

Vom 6. März 1998

Auf Grund des Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Einschränkung des Anwendungsbereichs

Für Feuerstätten, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke gilt die Verordnung nur, soweit diese Anlagen der Raumbeheizung oder der Brauchwassererwärmung dienen oder Gas-Haushalts-Kochgeräte sind.

§ 2

Begriffe

(1) Als Nennwärmeleistung gilt

1. die auf dem Typenschild der Feuerstätte angegebene Leistung,
2. die in den Grenzen des auf dem Typenschild angegebenen Wärmeleistungsbereichs festeingestellte höchste Leistung der Feuerstätte oder
3. bei Feuerstätten ohne Typenschild die nach der aus dem Brennstoffdurchsatz mit einem Wirkungsgrad von 80 v.H. ermittelte Leistung.

(2) Gesamtnennwärmeleistung ist die Summe der Nennwärmeleistungen der Feuerstätten, die gleichzeitig betrieben werden können.

(3) ¹Abgasanlagen sind Abgasleitungen, Verbindungsstücke und Kamine. ²Abgasleitungen sind Abgasanlagen zur Ableitung von Abgasen von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe. ³Kamine sind rußbrandbeständige Abgasanlagen.

§ 3

Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten

(1) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung bis zu 35 kW gilt die Verbrennungsluftversorgung als nachgewiesen, wenn die Feuerstätten in einem Raum aufgestellt sind, der

1. mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann (Räume mit Verbindung zum

Freien), und einen Rauminhalt von mindestens 4 m³ je 1 kW Gesamtnennwärmeleistung hat,

2. mit anderen Räumen mit Verbindung zum Freien nach Maßgabe des Absatzes 2 verbunden sind (Verbrennungsluftverbund) oder
3. eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 cm² oder zwei Öffnungen von je 75 cm² oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten hat.

(2) ¹Der Verbrennungsluftverbund im Sinn des Absatzes 1 Nr. 2 zwischen dem Aufstellraum und Räumen mit Verbindung zum Freien muß durch Verbrennungsluftöffnungen von mindestens 150 cm² zwischen den Räumen hergestellt sein. ²Bei der Aufstellung von Feuerstätten in Nutzungseinheiten, wie Wohnungen, dürfen zum Verbrennungsluftverbund nur Räume derselben Wohnung oder Nutzungseinheit gehören. ³Der Gesamtrauminhalt der Räume, die zum Verbrennungsluftverbund gehören, muß mindestens 4 m³ je 1 kW Gesamtnennwärmeleistung der Feuerstätten betragen. ⁴Räume ohne Verbindung zum Freien sind auf den Gesamtrauminhalt nicht anzurechnen.

(3) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 35 kW und nicht mehr als 50 kW gilt die Verbrennungsluftversorgung als nachgewiesen, wenn die Feuerstätten in Räumen aufgestellt sind, die die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 3 erfüllen.

(4) ¹Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW gilt die Verbrennungsluftversorgung als nachgewiesen, wenn die Feuerstätten in Räumen aufgestellt sind, die eine ins Freie führende Öffnung oder Leitung haben. ²Der Querschnitt der Öffnung muß mindestens 150 cm² und für jedes über 50 kW Nennwärmeleistung hinausgehende kW Nennwärmeleistung 2 cm² mehr betragen. ³Leitungen müssen strömungstechnisch äquivalent bemessen sein. ⁴Der erforderliche Querschnitt darf auf höchstens zwei Öffnungen oder Leitungen aufgeteilt sein.

(5) ¹Verbrennungsluftöffnungen und -leitungen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden, sofern nicht durch besondere Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist, daß die Feuerstätten nur bei geöffnetem Verschuß betrieben werden können. ²Der erforderliche Querschnitt darf durch den Verschuß oder durch Gitter nicht verengt werden.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 kann für raumluftabhängige Feuerstätten eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung auf andere Weise nachgewiesen werden.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie G 4/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1996 (ABl EG Nr. L 100 S. 30) sind beachtet worden.

(7) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gas-Haushalts-Kochgeräte. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für offene Kamine.

§ 4

Aufstellung von Feuerstätten

(1) Feuerstätten dürfen nicht aufgestellt werden

1. in Treppenträumen, außer in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen,
2. in notwendigen Fluren,
3. in Garagen, ausgenommen raumluftunabhängige Gasfeuerstätten.

(2) Raumluftabhängige Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschtrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn

1. ein gleichzeitiger Betrieb der Feuerstätten und der luftabsaugenden Anlagen durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird,
2. die Abgasführung durch besondere Sicherheitseinrichtungen überwacht wird,
3. die Abgase der Feuerstätten über luftabsaugenden Anlagen abgeführt werden oder
4. durch die Bauart oder die Bemessung der luftabsaugenden Anlagen sichergestellt ist, daß kein gefährlicher Unterdruck entstehen kann.

(3) ¹Raumluftabhängige Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 7 kW dürfen in Wohnungen und Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe nur aufgestellt werden, wenn durch besondere Einrichtungen an den Feuerstätten sichergestellt ist, daß Abgase in gefahrdrohender Menge nicht in den Aufstellraum eintreten können. ²Das gilt nicht für Feuerstätten, deren Aufstellräume ausreichend gelüftet sind und gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für Türen, haben; die Türen müssen dicht- und selbstschließend sein.

(4) Gasfeuerstätten ohne besondere Vorrichtungen zur Vermeidung von Ansammlungen unverbrannter Gase in gefahrdrohender Menge (Flammenüberwachung) dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, bei denen durch mechanische Lüftungsanlagen sichergestellt ist, daß während des Betriebs der Feuerstätten stündlich mindestens ein fünffacher Luftwechsel sichergestellt ist; für Gas-Haushalts-Kochgeräte genügt ein Außenluftvolumenstrom von 100 m³/h.

(5) Gasfeuerstätten ohne Abgasanlage nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn die besonderen Sicherheitseinrichtungen der Feuerstätten verhindern, daß die Kohlenmonoxid-Konzentration in den Aufstellräumen einen Wert von 30 ppm überschreitet.

(6) ¹Brennstoffleitungen müssen unmittelbar vor in Räumen aufgestellten Gasfeuerstätten mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die

1. bei einer äußeren thermischen Beanspruchung von mehr als 100° C die weitere Brennstoffzufuhr selbsttätig absperrt und

2. so beschaffen ist, daß bis zu einer Temperatur von 650° C über einen Zeitraum von mindestens 30 Minuten nicht mehr als 30 l/h, gemessen als Luftvolumenstrom, durch- oder ausströmen können.

²Dies gilt nicht, wenn die Gasfeuerstätten bereits entsprechend ausgerüstet sind.

(7) Feuerstätten für Flüssiggas (Propan, Butan und deren Gemische) dürfen in Räumen, deren Fußboden an jeder Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt, nur aufgestellt werden, wenn

1. die Feuerstätten eine Flammenüberwachung haben und

2. sichergestellt ist, daß auch bei abgeschalteter Feuerungseinrichtung Flüssiggas aus den im Aufstellraum befindlichen Brennstoffleitungen in gefahrdrohender Menge nicht austreten kann oder über eine mechanische Lüftungsanlage sicher abgeführt wird.

(8) ¹Feuerstätten müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und von Einbaumöbeln so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, daß an diesen bei Nennwärmeleistung der Feuerstätten keine höheren Temperaturen als 85° C auftreten können. ²Andernfalls muß ein Abstand von mindestens 40 cm eingehalten werden.

(9) ¹Vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. ²Der Belag muß sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerungsöffnung hinaus erstrecken.

(10) ¹Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen, soweit sie im Strahlungsbereich liegen, von den Feuerungsöffnungen offener Kamine nach oben und nach den Seiten einen Abstand von mindestens 80 cm haben. ²Bei Anordnung eines beiderseits belüfteten Strahlungsschutzes genügt ein Abstand von 40 cm.

§ 5

Eigene Aufstellräume für Feuerstätten

(1) ¹Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW dürfen nur in Räumen aufgestellt werden,

1. die nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie zur Lagerung von Brennstoffen,
2. die gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für Türen, haben,
3. deren Türen dicht- und selbstschließend sind und
4. die gelüftet werden können.

²Feuerstätten für feste Brennstoffe dürfen in Räumen nach Satz 1 nur aufgestellt werden, wenn ihre Gesamtnennwärmeleistung nicht mehr als 50 kW beträgt.

(2) ¹Brenner und Brennstoffördereinrichtungen der Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW müssen durch einen außerhalb des Aufstellraumes angeordneten Schalter (Notschalter) jederzeit abgeschaltet werden können. ²Neben dem Notschalter muß ein Schild mit der Aufschrift „NOTSCHALTER-FEUERUNG“ vorhanden sein.

(3) Wird in dem Aufstellraum Heizöl gelagert oder ist der Raum für die Heizöllagerung nur vom Aufstellraum zugänglich, muß die Heizölaufuhr von der Stelle des Notschalters aus durch eine entsprechend gekennzeichnete Absperrvorrichtung unterbrochen werden können.

(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Feuerstätten auch in anderen Räumen aufgestellt werden, wenn

1. die Nutzung dieser Räume dies erfordert und die Feuerstätten sicher betrieben werden können oder
2. diese Räume in freistehenden Gebäuden liegen, die allein dem Betrieb der Feuerstätten sowie der Brennstofflagerung dienen.

§ 6

Heizräume

(1) ¹Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW dürfen nur in besonderen Räumen (Heizräumen) aufgestellt werden; § 5 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 2 gilt entsprechend. ²Die Heizräume dürfen

1. nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie zur Lagerung von Brennstoffen und
2. mit Aufenthaltsräumen, ausgenommen solche für das Betriebspersonal, sowie mit Treppenträumen notwendiger Treppen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

³In Heizräumen dürfen Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe aufgestellt werden; § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Heizräume müssen

1. mindestens einen Rauminhalt von 8 m³ und eine lichte Höhe von 2 m,
2. einen Ausgang, der ins Freie oder in einen Flur führt, der die Anforderungen an notwendige Flure erfüllt, und
3. Türen, die in Fluchtrichtung aufschlagen, haben.

(3) ¹Wände, ausgenommen nichttragende Außenwände, und Stützen von Heizräumen sowie Decken über und unter ihnen müssen feuerbeständig sein. ²Derer Öffnungen müssen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Trennwände zwischen Heizräumen und den zum Betrieb der Feuerstätten gehörenden Räumen, wenn diese Räume die Anforderungen der Sätze 1 und 2 erfüllen.

(4) ¹Heizräume müssen zur Raumlüftung jeweils eine obere und eine untere Öffnung ins Freie mit einem Querschnitt von mindestens je 150 cm² oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten haben. ²Der Querschnitt einer Öffnung oder Leitung darf auf die Verbrennungsluftversorgung nach § 3 Abs. 4 angerechnet werden.

(5) ¹Lüftungsleitungen für Heizräume müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben, soweit sie durch andere Räume führen, ausgenommen angrenzende, zum Betrieb der Feuerstätten gehörende Räume, die die Anforderungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 erfüllen. ²Die Lüftungsleitungen dürfen mit anderen Lüftungsanlagen nicht verbunden sein und nicht der Lüftung anderer Räume dienen.

(6) Lüftungsleitungen, die der Lüftung anderer Räume dienen, müssen, soweit sie durch Heizräume führen,

1. eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten oder selbsttätige Absperrvorrichtungen für eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben und
2. ohne Öffnungen sein.

§ 7

Abgasanlagen

(1) Die Abgase der Feuerstätten sind durch Abgasanlagen über Dach, die Verbrennungsgase ortsfester Verbrennungsmotoren sind durch Anlagen zur Abführung dieser Gase über Dach abzuleiten.

(2) Die Abgase von Gasfeuerstätten mit abgeschlossenem Verbrennungsraum, denen die Verbrennungsluft durch dichte Leitungen vom Freien zuströmt (raumlufunabhängige Gasfeuerstätten) dürfen abweichend von Absatz 1 durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn

1. eine Ableitung des Abgases über Dach nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist und
2. die Nennwärmeleistung der Feuerstätte 11 kW zur Beheizung und 28 kW zur Warmwasserbereitung nicht überschreitet

und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(3) Ohne Abgasanlage sind zulässig

1. Gasfeuerstätten, wenn durch einen sicheren Luftwechsel im Aufstellraum gewährleistet ist, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen,
2. Gas-Haushalts-Kochgeräte mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 11 kW, wenn der Aufstellraum einen Rauminhalt von mehr als 20 m³ aufweist und mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann, hat,
3. nicht leitungsgebundene Gasfeuerstätten zur Beheizung von Räumen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, sowie Gas-Durchlauferhitzer, wenn diese Gasfeuerstätten besondere Sicherheitseinrichtungen haben, die die Kohlenmonoxidkon-

zentrationen im Aufstellraum so begrenzen, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(4) Abgasanlagen müssen nach lichtigem Querschnitt und Höhe, soweit erforderlich auch nach Wärmedurchlaßwiderstand und innerer Oberfläche, so bemessen sein, daß die Abgase bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen ins Freie abgeführt werden und gegenüber Räumen kein gefährlicher Überdruck auftreten kann.

(5) Die Abgase von Feuerstätten für feste Brennstoffe müssen in Kamine, die Abgase von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe dürfen auch in Abgasleitungen eingeleitet werden.

(6) Mehrere Feuerstätten dürfen an einen gemeinsamen Kamin, an eine gemeinsame Abgasleitung oder an ein gemeinsames Verbindungsstück nur angeschlossen werden, wenn

1. durch die Bemessung nach Absatz 4 die einwandfreie Ableitung der Abgase für jeden Betriebszustand sichergestellt ist,
2. bei Ableitung der Abgase unter Überdruck die Übertragung von Abgasen zwischen den Aufstellräumen oder ein Austritt von Abgasen über nicht in Betrieb befindliche Feuerstätten ausgeschlossen ist und
3. bei gemeinsamer Abgasleitung die Abgasleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht oder eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen verhindert wird.

(7) ¹Luft-Abgas-Systeme sind zur Abgasabführung nur zulässig, wenn sie getrennte Luft- und Abgaschächte haben. ²An diese Systeme dürfen nur raumluftunabhängige Gasfeuerstätten angeschlossen werden, deren Bauart sicherstellt, daß sie für diese Betriebsweise geeignet sind.

(8) ¹In Gebäuden muß jede Abgasleitung, die Geschosse überbrückt, in einem eigenen Schacht angeordnet sein. ²Die Anordnung mehrerer Abgasleitungen in einem gemeinsamen Schacht ist zulässig, wenn

1. die Abgasleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. die zugehörigen Feuerstätten in demselben Geschoß aufgestellt sind oder
3. eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen verhindert wird.

³Die Schächte müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, in Wohngebäuden geringer Höhe von mindestens 30 Minuten haben. ⁴Satz 1 gilt nicht für die Abgasleitungen im Aufstellraum der Feuerstätte sowie für Abgasleitungen, die eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten, in Wohngebäuden geringer Höhe eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten haben.

(9) Kamine müssen

1. gegen Rußbrände beständig sein,

2. in Gebäuden, in denen sie Geschosse überbrücken, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben,

3. unmittelbar auf dem Baugrund gegründet oder auf einem feuerbeständigen Unterbau errichtet sein; es genügt ein Unterbau aus nichtbrennbaren Baustoffen für Kamine in Gebäuden geringer Höhe, für Kamine, die oberhalb der obersten Geschoßdecke beginnen sowie für Kamine an Gebäuden,

4. durchgehend sein; sie dürfen insbesondere nicht durch Decken unterbrochen sein, und

5. für die Reinigung Öffnungen mit Kaminreinigungsverschlüssen haben.

(10) ¹Kamine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, die unter Überdruck betrieben werden, müssen innerhalb von Gebäuden

1. vollständig in vom Freien dauernd gelüfteten Räumen liegen,
2. in Räumen liegen, die § 3 Abs. 1 Nr. 3 entsprechen, oder
3. der Bauart nach so beschaffen sein, daß Abgase in gefahrdrohender Menge nicht austreten können.

²Für Abgasleitungen genügt, wenn sie innerhalb von Gebäuden über die gesamte Länge hinterlüftet sind.

(11) Verbindungsstücke dürfen nicht in Decken, Wänden oder unzugänglichen Hohlräumen angeordnet oder in andere Geschosse geführt werden.

§ 8

Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen sowie zu Fenstern

(1) Kamine müssen

1. von Holzbalken und von anderen Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mit vergleichbarer Abmessung einen Abstand von mindestens 2 cm, bei einschaliger Ausführung mindestens 5 cm,
2. von sonstigen Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 5 cm einhalten. Dies gilt nicht für Kamine, die nur mit geringer Fläche an Bauteile, wie Fußleisten und Dachlatten, angrenzen. Zwischenräume in Decken- und Dachdurchführungen müssen mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ausgefüllt sein.

(2) ¹Abgasleitungen außerhalb von Schächten müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 20 cm einhalten. ²Es genügt ein Abstand von mindestens 5 cm, wenn die Abgasleitungen mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Dämmstoffen ummantelt sind oder wenn die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennwärmeleistung nicht mehr als 160° C betragen kann.

(3) ¹Verbindungsstücke zu Kaminen müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 40 cm einhalten. ²Es genügt ein Abstand von mindestens 10 cm, wenn die Verbindungsstücke mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Dämmstoffen ummantelt sind.

(4) ¹Abgasleitungen sowie Verbindungsstücke zu Kaminen müssen, soweit sie durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen führen,

1. in einem Abstand von mindestens 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen oder
2. in einem Umkreis von mindestens 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sein.

²Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 2 genügt ein Abstand von 5 cm, wenn die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennwärmeleistung nicht mehr als 160° C betragen kann oder Gasfeuerstätten eine Strömungssicherung haben.

(5) Abgasleitungen an Gebäuden müssen von Fenstern einen Abstand von mindestens 20 cm haben.

(6) Geringere Abstände als nach den Absätzen 1 bis 4 sind zulässig, wenn sichergestellt ist, daß an den Bauteilen aus brennbaren Baustoffen bei Nennwärmeleistung der Feuerstätten keine höheren Temperaturen als 85° C auftreten können.

§ 9

Lage der Mündungen von Kaminen und Abgasleitungen

(1) Die Mündungen von Kaminen und Abgasleitungen müssen

1. bei Dachneigungen bis einschließlich 20 Grad die Dachfläche um mindestens 1 m, bei Dachneigungen von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 cm überragen,
2. Dachaufbauten, Öffnungen zu Räumen sowie ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen, ausgenommen Bedachungen, in einem Umkreis von 1,5 m um mindestens 1 m überragen,
3. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe in Gebäuden, deren Bedachung überwiegend nicht den Anforderungen des Art. 33 Abs. 1 BayBO entspricht, im Bereich des Firstes angeordnet sein und diesen um mindestens 80 cm überragen,
4. die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 m überragen
 - a) in einem Umkreis von 15 m bei Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Gesamtnennwärmeleistung bis 50 kW; der Umkreis vergrößert sich um 2 m je weitere angefangene 50 kW bis auf höchstens 40 m,
 - b) in einem Umkreis von 8 m bei Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennwärmeleistung bis 50 kW; der Umkreis vergrößert sich um 1 m je weitere angefangene 50 kW bis auf höchstens 40 m.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 genügt bei raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung bis 50 kW ein Abstand zur Dachfläche von 40 cm, wenn das Abgas durch Ventilatoren abgeführt wird. ²Andere Abweichungen von Absatz 1 Nr. 1 können gestattet werden, wenn die Einhaltung der Anforderungen sonst zu einer Verunstaltung

des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes oder zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand führen würde und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

§ 10

Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren

(1) Für die Aufstellung von

1. Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern,
2. Blockheizkraftwerken in Gebäuden und
3. ortsfesten Verbrennungsmotoren

gelten § 3 Abs. 1 bis 6 sowie § 4 Abs. 1 bis 8 entsprechend.

(2) Es dürfen

1. Sorptionswärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung der Feuerung von mehr als 50 kW,
2. Wärmepumpen, die die Abgaswärme von Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW nutzen,
3. Kompressionswärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern mit Antriebsleistungen von mehr als 50 kW,
4. Kompressionswärmepumpen mit Verbrennungsmotoren,
5. Blockheizkraftwerke in Gebäuden und
6. ortsfeste Verbrennungsmotoren

nur in Räumen aufgestellt werden, die die Anforderungen nach § 5 erfüllen.

§ 11

Abführung der Ab- und Verbrennungsgase von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren

(1) ¹Die Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren in Gebäuden sind durch eigene, dichte Leitungen über Dach abzuleiten. ²Mehrere Verbrennungsmotoren dürfen an eine gemeinsame Leitung angeschlossen werden, wenn die einwandfreie Abführung der Verbrennungsgase nachgewiesen ist. ³Die Leitungen dürfen außerhalb der Aufstellräume der Verbrennungsmotoren nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 8 und 10 sowie § 8 angeordnet sein.

(2) Die Einleitung der Verbrennungsgase in Kamine oder Abgasleitungen für Feuerstätten ist nur zulässig, wenn die einwandfreie Abführung der Verbrennungsgase und, soweit Feuerstätten angeschlossen sind, auch die einwandfreie Abführung der Abgase nachgewiesen ist.

(3) Für die Abführung der Abgase von Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern und Abgaswärmepumpen gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

§ 12

Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen

(1) ¹Je Gebäude oder Brandabschnitt dürfen

1. feste Brennstoffe in einer Menge von mehr als 15 000 kg oder
2. Heizöl und Dieselkraftstoff in Behältern mit mehr als insgesamt 5 000 l

nur in besonderen Räumen (Brennstofflagerräumen) gelagert werden, die nicht zu anderen Zwecken genutzt werden dürfen. ²Das Fassungsvermögen der Behälter darf insgesamt 100 000 l Heizöl oder Dieselkraftstoff je Brennstofflagerraum nicht überschreiten.

(2) ¹Wände und Stützen von Brennstofflagerräumen sowie Decken über oder unter ihnen müssen feuerbeständig sein. ²Durch Decken und Wände von Brennstofflagerräumen dürfen keine Leitungen geführt werden, ausgenommen Leitungen, die zum Betrieb dieser Räume erforderlich sind sowie Heizrohrleitungen, Wasserleitungen und Abwasserleitungen. ³Türen von Brennstofflagerräumen, ausgenommen Türen ins Freie, müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für Trennwände zwischen Brennstofflagerräumen und Heizräumen.

(3) Brennstofflagerräume für flüssige Brennstoffe

1. müssen gelüftet und von der Feuerwehr vom Freien aus beschäumt werden können,
2. dürfen nur Bodenabläufe mit Heizölsperren oder Leichtflüssigkeitsabscheidern haben und
3. müssen an den Zugängen mit der Aufschrift „HEIZÖLLAGERUNG“ oder „DIESELKRAFTSTOFFLAGERUNG“ gekennzeichnet sein.

§ 13

Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen

(1) In Wohnungen dürfen Heizöl oder Dieselkraftstoff in einem Behälter bis zu 100 l oder in Kanistern bis zu insgesamt 40 l gelagert werden.

(2) In sonstigen Räumen dürfen Heizöl oder Dieselkraftstoff von mehr als 1 000 l und nicht mehr als 5 000 l je Gebäude oder Brandabschnitt gelagert werden, wenn sie

1. die Anforderungen des § 5 Abs. 1 erfüllen und
2. nur Bodenabläufe mit Heizölsperren oder Leichtflüssigkeitsabscheidern haben.

(3) Sind in den Räumen nach Absatz 2 Feuerstätten aufgestellt, müssen diese

1. außerhalb des Auffangraums für auslaufenden Brennstoff stehen und

2. einen Abstand von mindestens 1 m zu Lagerbehältern für Heizöl oder Dieselkraftstoff haben, soweit nicht ein Strahlungsschutz vorhanden ist.

§ 14

Flüssiggas- und Dampfkesselanlagen

Für Flüssiggas- sowie für Dampfkesselanlagen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, gelten die Verordnung über die erweiterte Anwendung der Dampfkesselverordnung, der Druckbehälterverordnung und der Aufzugsverordnung (BayRS 2132-1-17-I) sowie die auf Grund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Vorschriften entsprechend.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit Geldbuße belegt werden, wer als am Bau Beteiligter nach Art. 55 BayBO vorsätzlich oder fahrlässig

1. Feuerstätten aufstellt oder Bauteile aus brennbaren Baustoffen oder Einbaumöbel anordnet, ohne die Abstände nach § 4 Abs. 8 einzuhalten,
2. Fußböden vor Feuerungsöffnungen entgegen § 4 Abs. 9 nicht schützt,
3. Bauteile aus brennbaren Baustoffen oder offene Kamine anordnet, ohne die Abstände nach Art. 4 Abs. 10 einzuhalten,
4. Abgasleitungen außerhalb von Schächten oder Bauteile aus brennbaren Baustoffen anordnet, ohne die Abstände nach § 8 Abs. 2 einzuhalten,
5. Verbindungsstücke zu Kaminen oder Bauteile aus brennbaren Baustoffen anordnet, ohne die Abstände nach § 8 Abs. 3 einzuhalten,
6. Abgasleitungen oder Verbindungsstücke zu Kaminen durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen führt, ohne die Abstände nach § 8 Abs. 4 einzuhalten oder
7. Abgasleitungen an Gebäuden anordnet, ohne den Abstand nach § 8 Abs. 5 einzuhalten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. März 1998 in Kraft.

München, den 6. März 1998

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.